



Demokratische
Juristinnen und Juristen
Postfach 1308
4001 Basel
T 061 333 77 80
djs.basel@djs-jds.ch

STATUTEN¹

NAME	Art. 1 Unter dem Namen "Demokratische JuristInnen der Schweiz (DJS) Regionalgruppe Basel" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
SITZ	Art. 2 Sitz des Vereins ist Basel.
ZWECK	Art. 3 Zweck des Vereins ist, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der arbeitenden Bevölkerung, die Förderung aller Bestrebungen zum Ausbau und zur Sicherung fortschrittlicher und demokratischer Einrichtungen und Regelungen im schweizerischen und internationalen Rechtssystem durch einen Zusammenschluss aller in diesem Sinne im juristischen Bereich Tätigen. Er kann im Rahmen seiner Zielsetzung auch die Interessen seiner Mitglieder vertreten. Der Verein versteht sich als eine Sektion der Vereinigung "Demokratische JuristInnen der Schweiz (DJS)" und anerkennt deren Statuten, die integrierender Bestandteil dieser Statuten sind (Anhang I).
MITTEL	Art. 4 Zur Verwirklichung seines Zweckes dienen dem Verein insbesondere: Kontakte mit JuristInnen und ihren Organisationen im In- und Ausland, die Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen rechtspolitischen Problemen, die Veranstaltung von Tagungen und Seminaren. Ausserdem arbeitet der Verein zusammen mit der "Association Internationale des Juristes Démocrates" in Brüssel sowie deren übrigen Sektionen. Er anerkennt dabei deren Statut.

¹ In Abänderung der erstmals am 12.12.1977 revidierten Gründungsstatuten von der Mitgliederversammlung am 07.12.1978 angenommen.

Ersetzung des Begriffes "Ausschuss" durch "Vorstand" (Art. 5, 6, 7, 8, 9 und 10) und des Begriffes "SekretärIn" durch "GeschäftsleiterIn" (Art. 6 und 7) per Änderungsbeschluss der ausserordentlichen Jahresversammlung vom 27.01.2000.

ORGANE	<p>Art. 5</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Vorstand • die Delegierten im nationalen Verband
MITGLIEDER- VERSAMMLUNG	<p>Art. 6</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie überwacht die Arbeit aller übrigen Organe und kann diesen auch Weisungen für ihre Arbeit erteilen. Sie tagt mindestens einmal jährlich².</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Vorstand, wobei sie den/die GeschäftsleiterIn und den/die KassierIn benennt, • die Delegierten und Ersatzdelegierten in den nationalen Verband, mit Einschluss der Kandidatin/des Kandidaten für den nationalen Vorstand, • die RevisorInnen.
URABSTIMMUNG	<p>Art. 6bis³</p> <p>Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 1/10 der Mitglieder werden Sachfragen der Urabstimmung unterbreitet. Die Urabstimmung ist vom Vorstand durchzuführen und erfolgt schriftlich. Bei einer Urabstimmung kommen die Beschlüsse durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Statutenänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>
VORSTAND	<p>Art. 7</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters und der Kassierin/des Kassiers selbst.</p> <p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er beruft jeweils die Mitgliederversammlung ein.</p>
MITGLIEDSCHAFT	<p>Art. 8⁴</p> <p>Mitglieder des Vereins können werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • JuristInnen • im juristischen Bereich Tätige oder • an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät Studierende. <p>Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand an den jeweiligen Vorstandssitzungen. An der Mitgliederversammlung informiert der Vorstand über die aufgenommenen Neumitglieder.</p> <p>InteressentInnen, die aufgrund ihres Wohnsitzes an der regelmässigen Arbeit der DJS Regionalgruppe Basel nicht teilneh-</p>

² Teilrevidiert an der ordentlichen Jahresversammlung vom 18. Mai 2017

³ Eingefügt durch die ordentliche Jahresversammlung vom 25.04.2007.

⁴ Teilrevidiert an der ordentlichen Jahresversammlung vom 10. April 2019

men können, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

Art. 9⁵

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt oder mit Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung oder, beim Ausschlussgrund Säumigkeit betreffend Beitragszahlungen, durch den Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Als Ausschlussgrund gilt insbesondere jeder schwere Verstoß gegen die Statuten und Prinzipien des Vereins. Ferner gilt als Ausschlussgrund ein Rückstand betreffend Beitragszahlungen von über zwei Jahren.

Bei Säumigkeit betreffend Beitragszahlungen wird nach erfolgloser Mahnung zunächst die nationale Mitgliedschaft (inkl. *plädoyer*-Abonnement), danach die Zugehörigkeit zur Regionalgruppe sistiert. Nach über zweijähriger Säumigkeit wird ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen.

Austritt oder Ausschluss befreien nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

Art. 10

FINANZEN UND HAFTUNG

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel aus den Mitgliederbeiträgen (gemäss beigefügtem Beitragsreglement, welches einen integralen Bestandteil dieser Statuten bildet, Anhang II), aus freiwilligen Zuwendungen und aus dem Erlös von Veranstaltungen.

Die Führung der Kasse wird von der Mitgliederversammlung einem Mitglied des Vorstandes übertragen und von den RevisorInnen überwacht.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 11

STATUTENAENDERUNGEN

Statutenänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der schriftlichen Einladung mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 12

AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Regeln des ZGB. Das Vermögen fällt nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Demokratischen JuristInnen Schweiz in Bern.

⁵ Fassung gemäss Änderungsbeschluss der ordentlichen Jahresversammlung vom 27.06.1991.

BEITRAGSREGLEMENT⁶

- I. 1 Mitgliederbeitrag⁷
 - Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt 350.-⁸
 - Der Gönner Mitgliederbeitrag beträgt 500.-
 - Der Mitgliederbeitrag für Studierende und Personen ohne oder mit wenig Einkommen⁹ beträgt 150.-
- 2 Assoziierte Mitglieder bezahlen einen jährlichen Pauschalbetrag von CHF 60.-
- 3 Die Beiträge gemäss Abs. 1 bis 2 können vom Vorstand nach Massgabe der Teuerung und der Mitgliederbeiträge an den nationalen Verband angepasst werden¹⁰.
- II. Der Mitgliederbeitrag im nationalen Verband samt *plädoyer*-Abonnement ist im Mitgliederbeitrag gemäss Art. I. Abs. 1 und 2 inbegriffen.
- III. 1 Der Mitgliederbeitrag ist jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Halbjahres auf das PC-Konto der DJS Basel 40-6159-3 zu überweisen.
- 2 Auf begründetes Gesuch hin kann der Vorstand in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder den Erlass von Mitgliederbeiträgen gewähren.
- 3 Nach erfolgloser Mahnung wird zunächst die nationale Mitgliedschaft (inkl. *plädoyer*-Abonnement), danach die Zugehörigkeit zur Regionalgruppe sistiert.
- 4 Nach über zweijähriger Säumigkeit wird ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen. Ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge.

⁶ Vollständig revidierte Fassung angenommen in einer schriftlich und brieflich durchgeführten Urabstimmung unter allen Mitgliedern der DJS Basel mit Datum vom 14. Juli 2007.

⁷ Teilrevidierte Fassung angenommen an der Jahresversammlung vom 06. Mai 2015.

⁸ Der reguläre Mitgliederbeitrag wurde an der Jahresversammlung vom 26. August 2020 von 300.- auf 350.- erhöht.

⁹ Personen mit einem steuerbares Einkommen von unter CHF 50'000.- (ausbezahlter Lohn gemäss Lohnausweis und/oder Gewinn gemäss Erfolgsrechnung vor Steuern)

¹⁰ Bei Verabschiedung dieses Reglementes beträgt der Mitgliederbeitrag an den nationalen Verband CHF 180.-.